Anmeldeschluss: 27. Januar 2025

Identifikationsnummer und Datum		
der Stempelmarke zu 16,00 Euro.		

An die Autonome Provinz Bozen-Südtirol Funktionsbereich Tourismus

E-Mail: tourismus@provinz.bz.it

oder

PEC: tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

Ansuchen zur Teilnahme an

der Eignungsprüfung für Bergführeranwärter (15. - 16. Februar 2025 & 10. Mai 2025), den darauffolgenden Ausbildungskursen, Teilprüfungen und der Befähigungsprüfung (Landesgesetz vom 13. Dezember 1991, Nr. 33 i.g.F.)

Bekanntgabe der Bewertung des Tourenberichts: 10. Februar 2025

Dieses Formular enthält die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

Der / Die Unterzeichnende Vorname Nachname geboren am in (Ort und Staat) Staatsbürgerschaft wohnhaft in (PIZ, Ort, Staat) Straße Steuernummer E-Mail Telefon ersucht hiermit um Zulassung zur Eignungsprüfung für Bergführeranwärter, zu den darauffolgenden Ausbildungskursen für

Bergführeranwärter, den Teilprüfungen und zur Befähigungsprüfung für Bergführeranwärter.

Es wird erklärt, die

deutscher Sprache 1. Ausbildungskurse in italienischer Sprache zu besuchen deutscher Sprache italienischer Sprache abzulegen 2. Prüfungen in

Des weiteren wird bestätigt, die Bedingungen für die Eintragung ins Berufsverzeichnis gemäß Artikel 5 des oben genannten Landesgesetzes zur Kenntnis genommen zu haben.

Dem Gesuch werden folgende Unterlagen beigelegt

- Tourenbericht über die letzten fünf Jahre.
- Beidseitige Kopie der gültigen Identitätskarte.

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, E-Mail: Silvius-Magnago-Platz Landhaus 39100. Bozen. generaldirektion@provinz.bz.it Nr. 3a. 4 PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Artikel 8 des Landesgesetzes vom 13.12.1991, Nr. 33, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können dem Südtiroler Bergführerverband, Kontrollorganen, EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 5 Jahren, gemäß der s.g. "Skartierungsrichtlinien von Unterlagen" der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Ort und Datum	Unterschrift	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Infoblatt zum Eignungstest für die Bergführerausbildung

- Aufgabe der Bergführerausbildung ist einerseits das Vermitteln verschiedenster Führungstechniken und andererseits das Erstellen didaktischer Lehrmethoden.
- Voraussetzung für das Erlernen des Bergführerberufes ist eine reiche persönliche Erfahrung in allen Bereichen der Alpinistik. Diese ergibt sich aus einer Vielzahl selbstständig durchgeführter Fels-, Eis- und Skitouren in möglichst vielen Gebieten der Alpen; von der einfachen Ersteigung großer klassischer Alpengipfel mit Skiern bis hin zum Erklettern abenteuerlicher Fels- und Eistouren der Dreißiger, Sechziger und Achtzigerjahre.
- Die Ausbildung findet in den beiden Amtssprachen Deutsch und Italienisch statt. Die Teilnehmer sollten über Grundkenntnisse in beiden Sprachen verfügen und sich auch in den verschiedenen Situationen in den Bergen in beiden Sprachen ausdrücken können, um mit den sprachlichen Gegebenheiten in Südtirol zurechtzukommen
- Sportklettern, Eisfallklettern und so genannte alpine Modetouren eignen sich bestens als Training für große Touren sowie zur Verbesserung des Kletterkönnens.
- **Beim Skibergsteigen** ist neben einer guten Skitechnik im Aufstieg und bei der Abfahrt auch eine umfangreiche Kenntnis der Gefahren des Winterbergsteigens erforderlich.
- Höhepunkt des bergsteigerischen Reifungsprozesses sollten die letzten fünf Jahre vor dem Eignungstest sein.
- Ablauf des Eignungstests:

infos.asp zur Verfügung.

- Fristgerechtes Einreichen des Anmeldeformulars zwecks Zulassung zur Eignungsprüfung samt aller Unterlagen und des Tourenberichts.
- Beurteilung des Tourenberichts und Bekanntgabe des Bewertungsergebnisses durch die Prüfungskommission (siehe Termin auf Seite 1). Achtung: <u>Anwesenheitspflicht!</u>
- Voraussetzung zur Teilnahme an den praktischen Prüfungen in Ski-, Eis- und Felsalpinistik (siehe Termine auf Seite 1) ist ein positives Bewertungsergebnis des Tourenberichts.
- Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme am nächsten Ausbildungszyklus für Bergführeranwärter ist zusätzlich zur positiven Bewertung des Tourenberichts, eine positive Bewertung sämtlicher praktischen Prüfungen.
- Der Tourenbericht hat, zusätzlich zu vielen Vorbereitungstouren, mindestens folgendes zu beinhalten:
 - · 10 große alpine Felsrouten ab dem VI. Grad UIAA,
 - 10 große Hochtouren Eis und Kombiniert (mindestens D+ / 800 Hm),
 - 10 große Skitouren (mindestens 1800 Hm) und/oder Überschreitungen auch im vergletscherten Gelände sowie weitere 30 "normale" Skitouren,
 - Alle Disziplinen sollten Routen aus verschiedensten Alpengebieten enthalten,
 - · Angabe der Routen mit Ausführungsdatum und Seilpartner,
 - Die jeweils 10 anspruchsvollsten Touren sind im Formular "Auszug aus dem Tourenbericht" einzutragen.